



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

**31. Jahrgang**

**Potsdam, den 10. September 2020**

**Nummer 79**

### **Verordnung zur Änderung der Ausländerrechtszuständigkeitsverordnung**

**Vom 3. September 2020**

Auf Grund des § 6 Absatz 2 und des § 8 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), von denen durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 28 S. 2) § 6 Absatz 2 geändert und § 8 Absatz 3 neu gefasst worden sind, in Verbindung mit § 71 Absatz 1 Satz 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), der durch Artikel 1 Nummer 39 Buchstabe a des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) eingefügt worden ist, verordnet die Landesregierung:

#### **Artikel 1**

Die Ausländerrechtszuständigkeitsverordnung vom 9. Juli 2019 (GVBl. II Nr. 51) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach den Wörtern „des Aufenthaltsgesetzes sind“ ein Komma und die Wörter „soweit nichts Anderes geregelt ist,“ eingefügt.
2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

#### **Besondere Zuständigkeit**

- (1) Die Landrätin oder der Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald ist als allgemeine untere Landesbehörde die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Absatz 1 Satz 5 des Aufenthaltsgesetzes. Der Landrat oder die Landrätin des Landkreises Dahme-Spreewald nimmt die Aufgaben nach § 71 Absatz 1 Satz 5 des Aufenthaltsgesetzes für das Gebiet des Landes Brandenburg wahr.
- (2) Die dem Landkreis Dahme-Spreewald durch die Einrichtung der nach Absatz 1 zuständigen Ausländerbehörde entstehenden Kosten werden durch eine einmalige Pauschale in Höhe von 2 000 Euro je eingerichteten Arbeitsplatz abgegolten. Entstehen nachweisbar höhere Kosten, so sind notwendige Kosten ebenfalls durch das Land zu erstatten.
- (3) Für die dem Landkreis Dahme-Spreewald entstehenden Kosten durch die Beteiligung im regulären Visumverfahren erstattet das Land eine Fallpauschale, deren Höhe der Gebühr entspricht, die der Ausländer für die Erteilung eines nationalen Visums nach § 46 Absatz 2 Nummer 1 der Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 170 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1348) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung an die deutsche Auslandsvertretung zu entrichten hat. Entstehen nachweisbar höhere Kosten für die Beteiligung im regulären Visumverfahren, so sind notwendige Kosten ebenfalls durch das Land zu erstatten.
- (4) Die dem Landkreis Dahme-Spreewald entstehenden Kosten für die Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81a des Aufenthaltsgesetzes sind durch die Gebühren zu decken, die nach § 47 Absatz 1 Nummer 15 der Aufenthaltsverordnung erhoben werden. Entstehen nachweisbar höhere Kosten für die Durchführung

des beschleunigten Fachkräfteverfahrens, sind die die Gebühren übersteigenden, notwendigen Kosten durch das Land zu erstatten. In den ersten zwölf Monaten nach Einrichtung der nach Absatz 1 zuständigen Ausländerbehörde erstattet das Land dem Landkreis Dahme-Spreewald eine zusätzliche Fallpauschale in Höhe von 75 Euro für die Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens.

(5) Die Erstattung der Kosten nach den Absätzen 2 bis 4 erfolgt auf Antrag des Landkreises Dahme-Spreewald im Folgejahr. Zur Berechnung des Erstattungsbetrages legt der Landkreis dem Ministerium des Innern und für Kommunales eine überprüfbare geschäftsstatistische Aufstellung der Amtshandlungen vor. Das Ministerium des Innern und für Kommunales zahlt den Erstattungsbetrag binnen drei Monaten nach Vorlage der Aufstellung aus.

(6) Für die vor dem 1. Oktober 2020 eingeleiteten Verfahren zur Durchführung des regulären Visumverfahrens zu den im § 71 Absatz 1 Satz 5 des Aufenthaltsgesetzes genannten Zwecken bleiben die nach § 1 Nummer 1 zuständigen Behörden zuständig.

(7) Für die vor dem 1. Oktober 2020 eingeleiteten Verfahren zur Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81a des Aufenthaltsgesetzes bleiben die nach § 1 Nummer 1 zuständigen Ausländerbehörden zuständig, wenn eine Vereinbarung nach § 81a Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes bereits vor dem 1. Oktober 2020 abgeschlossen wurde.“

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Potsdam, den 3. September 2020

Die Landesregierung  
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Dr. Dietmar Woidke

Der Minister des Innern und für Kommunales

Michael Stübgen